

**Schutz- und. Hygienekonzept  
für den Betrieb der Hl. Dreikönigskirche zu Haselau  
ab dem 4. Mai 2020**

Beschrieben sind hier nur Maßnahmen  
für die vorsichtige Öffnung der Kirche –  
Gemeindehäuser bleiben weiterhin geschlossen

Die Grundlage dieses Schutz- und Hygienekonzepts ist durch die „Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO)“ vom 1. Mai 2020 (in Kraft ab 4. Mai 2020) gegeben.

Darin heißt es in Bezug auf die kirchliche Arbeit:

*„§ 3 Versammlungen*

*(1) Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen mit mehr als den in § 2 Absatz 2 benannten Personen sind verboten.*

*(2) Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde für Versammlungen nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen sichergestellt haben.“*

*„§ 7 Zusammenkünfte in Bildungseinrichtungen und in Einrichtungen von Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften*

*(1) Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind untersagt. Der Einzelunterricht in Musikschulen ist zulässig.*

*(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und in sonstigen Einrichtungen der Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften mit mehr als den in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Personen sind untersagt.*

*(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Gottesdienste und Zusammenkünfte zum Zwecke des Gebetes nur unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:*

- 1. Die Teilnehmerzahl ist auf eine Person je 15 Quadratmeter zu begrenzen.\**
- 2. Die Gemeinschaften treffen Vorkehrungen zur geordneten Durchführung der Zusammenkünfte und dafür, dass Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können.“*

---

\* geändert per Beschluss des Landtags am 5. Mai 2020 auf 10 Quadratmeter

## **A. Der Kirchraum**

Der Gottesdienstraum für Kirchenbesucher umfasst 120 qm. Aus den oben genannten Rahmenbestimmungen geht hervor, dass maximal 12 TeilnehmerInnen zu einem Gottesdienst in die Kirche gelassen werden. Hinzu kommen der Organist auf der Empore und der Pastor (zzgl. ggf. Lektorin) im Altarraum. Diese Zahl gilt für Gottesdienste aller Art, auch für Trauungen, Taufen und Trauerfeiern.

Konzerte und Kulturveranstaltungen bleiben untersagt.

Die Plätze werden gemäß des zu diesem Konzept gehörenden Plans zur Sitzplatzverteilung (s.u. unter H) markiert, nicht benutzbare Bankreihen abgesperrt. Menschen, die unter einem Dach leben, dürfen zusammensitzen, alle anderen müssen einzeln Platz nehmen. Ein Abstand von 2m zwischen den Personen wird gewahrt.

Die Emporen sowie die Räume unter der Orgelempore sind nicht für BesucherInnen geöffnet. Begehbar sind sie nur für den Organisten (Empore) sowie für den Küsterdienst. Der Altarraum ist für BesucherInnen nur kurzfristig zum Entzünden einer Gebetskerze an der Kerzenwand zugänglich (jeweils einzeln).

## **B. Vor Beginn des Gottesdienstes**

Der Küsterdienst wird von Personen versehen, das in das Sicherheitskonzept eingewiesen sind und dieses freundlich und bestimmt umsetzen können. Für jeden Gottesdienst stehen zwei Personen zur Verfügung..

Der Küsterdienst beinhaltet über den normalen Umfang hinaus den Einlass der TeilnehmerInnen, Auskünfte über das Verhalten und den Ablauf des Gottesdienstes sowie die Verantwortung für die Kontaktdaten der Teilnehmenden und die Ordnung innerhalb der Kirche während des Gottesdienstes.

Die Personen, die den Küsterdienst versehen, sind verpflichtet, auch auf ihre eigene Hygiene und Sicherheit zu achten.

Personen mit Krankheitssymptomen können nicht zum Gottesdienst zugelassen werden.

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Vorname, Name, Anschrift, Telefon) werden schriftlich erfasst und nach dem Gottesdienst in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt. Diese Informationen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Sie werden nach vier Wochen vernichtet.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird dringend empfohlen – vor allem die Zeit des Kommens und Gehens. Beim Betreten der Kirche werden Einmal-Masken für jede vorgehalten, die keine Maske mitgebracht haben.

Im Eingangsbereich steht ein Spender für die Handdesinfektion. Er ist versehen mit einer Anleitung für den richtigen Gebrauch des Mittels.

### **C. Während des Gottesdienstes**

Während des Gottesdienstes ist ein Umhergehen nur dann zulässig, wenn der 2m-Abstand zu anderen Teilnehmenden gewahrt wird.

Der Organist verbleibt auf der Orgelempore, der Pastor im Altarraum mit 4m Abstand zu den nächsten Gemeindegliedern.

Ein gemeinsames Singen ist ebenso wenig erlaubt wie ein Auftritt der Kantorei oder eines anderen Chors.

Informationen für den Ablauf, gemeinsame Texte u.a. werden durch Einmal-Handzettel an die Teilnehmenden ausgegeben. Ein Gesangbuch wird nicht verteilt.

Es wird eine Gottesdienstform angestrebt, die der Verkündigung und der Gemeinschaft Raum gibt, sich aber gleichzeitig an einem deutlich verkürzten Zeitrahmen orientiert.

### **D. Nach dem Gottesdienst**

Die Teilnehmenden werden vor Beendigung des Gottesdienstes darauf hingewiesen, dass sie auch beim Verlassen der Kirche auf den Sicherheitsabstand achten, Berührungen vermeiden und vor der Kirche keine „Traube“ bilden. Auch ist auf eine persönliche Verabschiedung (Händeschütteln) am Ausgang verzichtet.

Die Handzettel werden am Ausgang kontrolliert und gesammelt.

### **E. Offene Kirche**

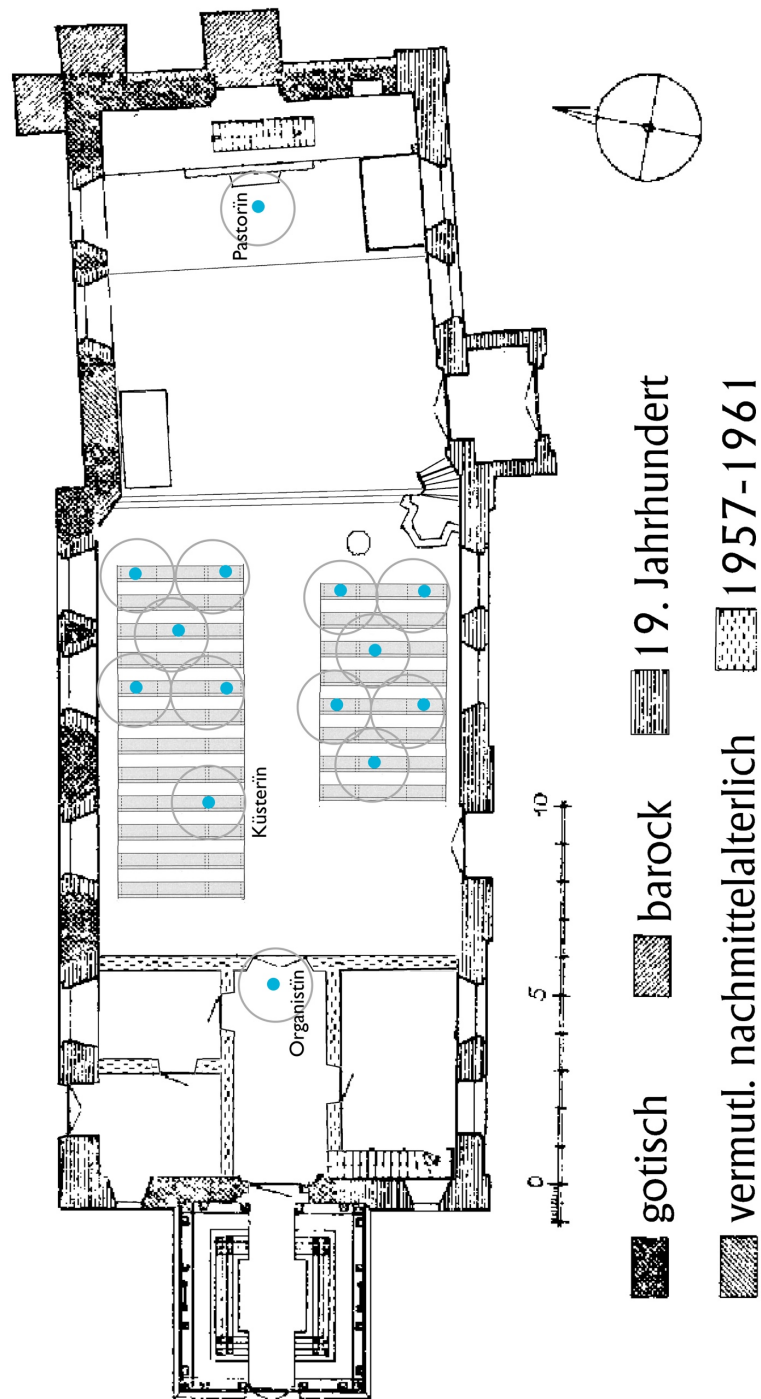
Auf eine offene Kirche wird unter den derzeitigen Umständen verzichtet.

### **F. Weiteres**

Gottesdienste außerhalb des Kirchraums richten sich nach den Bestimmungen, die auch für Gottesdienste innerhalb der Kirche gelten. Die Zahlen der Teilnehmenden sind gering zu halten.

Bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen gelten die Bestimmungen dieses Sicherheitskonzepts analog. Große Familienfeiern sollen verschoben werden. Bei Trauerfeiern sollt überlegt werden, eventuell eher eine Feier am Grab auf dem Kirchhof vorzuziehen. Bei größeren Gesellschaften sollte eine Trauerfeier zum Jahrestag angesprochen werden.

## H. Plan für die Sitzplatzverteilung in der Kirche



Beschlossen vom Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau am Donnerstag, den 7. Mai 2020. Für den Kirchengemeinderat:

Haselau, den 7. Mai 2020

gez. Petra Kähler  
(stellv. Vorsitzende)

gez. Andreas-M. Petersen  
(Vorsitzender)